

Satzungsbeschluss	Geschäftsbereich	Umwelt, Grünflächen und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 106 - Umweltschutz
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Dirk Mücher 563 5542 563 8049 dirk.muecher@stadt.wuppertal.de
	Datum:	09.12.2003
	Drucks.-Nr.:	VO/2387/03 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
14.01.2004	Bezirksvertretung Vohwinkel	Empfehlung/Anhörung
21.01.2004	Bezirksvertretung Elberfeld-West	Empfehlung/Anhörung
28.01.2004	Bezirksvertretung Elberfeld	Empfehlung/Anhörung
28.01.2004	Bezirksvertretung Cronenberg	Empfehlung/Anhörung
28.01.2004	Umweltausschuss	Empfehlung/Anhörung
29.01.2004	Stadtentwicklungsausschuss	Empfehlung/Anhörung
11.02.2004	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
16.02.2004	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Landschaftsplanverfahren - Landschaftsplan Wuppertal-West - Satzungsbeschluss		

Grund der Vorlage

Landschaftsplanverfahren Wuppertal–West

Behandlung der Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange (TÖB) und der Bürger gem. § 27c LG NRW aus der Offenlage

Satzungsbeschluss gem. § 16 (2) LG NRW

Beschlussvorschlag

- Die von den Bürgern (B 01/OF – B 14/OF) und Trägern öffentlicher Belange (TÖB) (TÖB 01/OF – TÖB 26/OF) im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. §27c Landschaftsgesetz (LG) NRW vorgebrachten Bedenken und Anregungen zum Landschaftsplan Wuppertal-West werden entsprechend der in der Anlage 3 (Bedenken und Anregungen) im einzelnen aufgeführten Beschlussvorschlägen der Verwaltung beschlossen.
Die sich aufgrund der Behandlung der Bedenken und Anregungen ergebenden textlichen und kartografischen Änderungen werden in den Entwurf zum Landschaftsplan übernommen.

2. Der Landschaftsplan Wuppertal-West, bestehend aus dem Erläuterungsbericht (Grundlagen), der Entwicklungs- und Festsetzungskarte (Anlage 1), den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen (Anlage 2), wird mit den Änderungen aus den unter 1. genannten Beschlüssen gem. §16 LG NRW als Satzung der Stadt Wuppertal beschlossen.
3. Die von der Verwaltung entworfenen Leitlinien zur Wuppertaler Landschaftsplanung, sind in der weiteren Landschaftsplanung zu beachten.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Bayer

Begründung

Zu 1:

Der Rat der Stadt Wuppertal hat am 23.03.1998 den Aufstellungsbeschluss zum Landschaftsplan Wuppertal-West gefasst. Daraufhin wurde ein Vorentwurf erarbeitet, der der Öffentlichkeit in der Zeit vom 16.10.00 – 31.10.00 im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 27b LG NRW und vom 02.11.00 – 15.12.00 den Trägern öffentlicher Belange gem. § 27a LG NRW vorgestellt wurde. Die eingebrachten Bedenken und Anregungen wurden von der Verwaltung aufbereitet, bearbeitet und wenn den Bedenken oder Anregungen gefolgt werden soll, im Entwurf zum Satzungsbeschluss berücksichtigt. Am 16.12.2002 hat der Rat der Stadt den Offenlegungsbeschluss gem. § 27c LG NRW gefasst. Der Landschaftsplan Wuppertal-West hat vom 20.01.2003 bis zum 20.02.2003 öffentlich ausgelegen. Die eingegangenen Anregungen und Bedenken aus der Offenlage führten zu zahlreichen Änderungen, die sich überwiegend auf Grenzkorrekturen des Landschaftsplanes gegenüber Siedlungsflächen und Schutzgebietsfestsetzungen bezogen.

Aus der Behandlung (siehe Anlage 3) gehen die Bedenkenträger, die Einzelbedenken mit Einspruchsdatum, die betroffenen Stadtbezirke, die Festsetzungs- und Darstellungsnummern, die Stellungnahme der Verwaltung sowie der Beschlussvorschlag der Verwaltung hervor.

Zu 2:

Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 16 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NRW) sind die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Landschaftsplan darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen. Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes erstreckt sich auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts.

Die Kreise und kreisfreien Städte haben unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung für ihr Gebiet Landschaftspläne aufzustellen; diese sind als Satzung zu beschließen.

Der Landschaftsplan Wuppertal-West berücksichtigt die Zielsetzungen gemäß § 1 LG NRW.

Natur- und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen und so zu entwickeln, dass

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
3. die Pflanzen und Tierwelt sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert ist.

Geltungsbereich:

Das Plangebiet gehört naturräumlich zum Bergisch-Sauerländischen Gebirge bzw. Unterland und weist eine starke Durchmischung von Siedlungs- und Freiflächen auf. Prägende Landschaftsstrukturen für das Plangebiet sind die Flusstäler der Wupper sowie die schmalen, tief eingeschnittenen, oft siedlungsgliedernden Täler und die charakteristischen Einschnitttäler (Kerbtäler) der bergischen Hochflächen. Prägende Elemente der Verkehrsinfrastruktur für das Planungsgebiet sind die Schnellstraßen der L 74 im Westen, der L 418 im Nord-Osten, der B 229 im Süden sowie der A 46 im Norden. Industriegewerbliche Nutzungen sind nur sporadisch vorhanden (Klärwerke Kohlfurth und Buchenhofen und Müllverbrennungsanlage Korzert).

Schutzgebiete:

Der Landschaftsplan Wuppertal-West hat eine Gesamtgröße von 2.000 ha. Die Naturschutzgebiete nehmen davon eine geringfügig größere Fläche in Anspruch als die Landschaftsschutzgebiete und die Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen.

Der gesamte Staatsforst Burgholz sowie der östlich davon gelegene Stadtwald (bei Wilhelmring), die naturnahen Bachtäler sowie Teile der Morsbachtalaue sind als Naturschutzgebiete festgesetzt. Mit der Festsetzung „Naturschutz“ sollen hier im wesentlichen die zusammenhängenden Waldflächen und die naturnahen Altholzbestände sowie die besonders schützenswerten Quellbereiche der Nebentäler geschützt werden. Zudem erfolgte die Naturschutzfestsetzung auch aus landschaftsräumlichen und entwicklungspotentiellen Gründen. Da im Burgholz die hochwertigen, bodenständigen Laubwaldbestände mit „Fremdländerbeständen“ mosaikartig verknüpft sind, ist eine Abgrenzung ausreichend großer, rein bodenständiger Laubwaldbestände als Naturschutzgebiet nicht möglich.

Die übrigen, nicht besiedelten Bereiche sind als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt. Das größte, zusammenhängende Landschaftsschutzgebiet ist das Kaltenbachtal. Weil dieses von der Gewässerökologie zu stark vorbelastet ist und hier zudem ein hohes Konfliktpotential zwischen Erholungs- und sonstigen Nutzungen besteht (alte Museumsbahn, Schleifkotten etc.), scheidet für diesen Landschaftsraum eine höherwertige Festsetzung aus. Als Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen wurden überwiegend die wertvollen Hangbereiche im Sudberger und Hintersudberger Raum festgesetzt. Die Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen, im Landschaftsplan Wuppertal-West in erster Linie auf die naturnahe Waldbewirtschaftung ab, sowie auf die Erhaltung der Lebensräume für Reptilien (im Südosten zu schützende Feuersalamander und im Südwesten entlang der Steilböschungen der L 74 in Wuppertal einzigartig noch anzutreffende Zauneidechsen).

Bei den Festsetzungen als Landschaftsschutzgebiet bzw. als Naturschutzgebiet orientiert sich der Landschaftsplan Wuppertal-West an den Vorgaben des Gebietsentwicklungsplans (GEP 99) für den Regierungsbezirk Düsseldorf, in dessen Funktion als Landschaftsrahmenplan.

Der GEP stellt für diese Gebiete „Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ bzw. „Bereiche zum Schutz der Natur“ dar.

Die Verbotskataloge zu den Schutzgebieten im Landschaftsplan Wuppertal-West, wurden aufgrund der Bedenken und Anregungen überarbeitet und mit dem Landschaftsplan Wuppertal-Nord aufeinander abgestimmt.

Schwerpunkte Forst- und Landwirtschaft:

Im Gebiet Burgholz befindet sich das ca. 41 ha große, seit 1996 rechtskräftige Naturschutzgebiet „Herichhauser Bachtal“. Mit den Naturwaldzellen „Meersiepenkopf“ (östlich vom Klärwerk Buchenhofen) und „Steinsieperhöh“ (nördlich Schwabhausen) wurden seit 1972 bereits zwei Altholzbestände mit typischen Merkmalen naturnaher, bergischer Buchenwälder aus der Bewirtschaftung genommen.

Das Burgholz hat eine Gesamtgröße von ca. 515 ha. Davon findet auf ca. 250 ha „Fremdländeranbau“ statt. Das Burgholz ist zudem noch Versuchsrevier für wissenschaftliche Forschungszwecke und setzt überwiegend dendrologische Schwerpunkte. Mit dem Aufbau eines Arboretums und der Errichtung eines waldpädagogischen Zentrums wurden zwei attraktive Einrichtungen geschaffen, um die Funktion des Waldgebietes als Naturerlebnis- und Bildungsraum zu stärken.

Zur Naturschutzgebietsfestsetzung des Staatsforstes Burgholz wurden im Rahmen der Planaufstellung umfangreiche Abstimmungsgespräche mit den Forstämtern Mettmann (hoheitliche Zuständigkeit) und Bergisch Gladbach (fiskalische Zuständigkeit) sowie der städtischen Abteilung „Forsten“ (103.4) geführt. Anfangs sah der Staatsforst durch die Festsetzung „Naturschutzgebiet“ die normale Bewirtschaftung gefährdet. Die Abstimmungsergebnisse führten zu dem Ergebnis, dass im Burgholz ähnliche Bewirtschaftungsregelungen wie im Naturschutzgebiet „Königsforst“ getroffen werden, die mit der Bezirksregierung abgestimmt sind und die der Staatsforst mitträgt.

Weiter wurde vereinbart, dass die Flächen mit „Fremdländern“ zukünftig nicht weiter ausgedehnt werden, forstwissenschaftliche und ökologische Untersuchungen aber weiterhin durchgeführt werden dürfen. Es soll ein sukzessiver Rückbau des dichten, versiegelten Wegenetzes, eine Entfernung der Fichten aus den Auenbereichen sowie eine naturnahe Waldentwicklung nach „Wald 2000“ erfolgen. Dem Burgholz und Kaltenbachtal kommen aufgrund der besonders gut ausgeprägten Erholungsinfrastruktur eine sehr hohe und bedeutende Funktion für die Naherholung zu.

Die landwirtschaftliche Nutzung wird im nord-östlichen Bereich in erster Linie von Dauergrünland geprägt, während im süd-östlichen Bereich noch zahlreiche Ackerflächen anzutreffen sind. Im Aufstellungsverfahren zum Landschaftsplan Wuppertal-West wurde darauf geachtet, dass keine landwirtschaftlichen Gebäude- und Hoflagen sowie Ackerflächen im Naturschutzgebiet liegen.

Landwirtschaftliche Bauvorhaben gem. §35 (1) BauGB in Schutzgebieten können, wenn sie die sonstigen baurechtlichen Voraussetzungen erfüllen, ohne ein landschaftsrechtliches Befreiungsverfahren gem. § 69 LG NRW im Rahmen einer Ausnahmeregelung genehmigt werden. Das Gleiche gilt auch für das in Schutzgebieten geltende Umbruchverbot für Dauergrünlandflächen. Diese Ausnahmeregelung sieht eine Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer vor.

Bei den Festsetzungen im Landschaftsplan wurde berücksichtigt, dass die landwirtschaftliche Nutzung die Entstehung wertvoller und schützenswerter Bereiche ermöglicht hat und die Landwirte durch die Bewirtschaftung und Pflege den Erhalt der Kulturlandschaft und somit den Fortbestand der land- und forstwirtschaftlichen Strukturen sichern. Der Rat der Stadt Wuppertal hat mehrfach die Förderung der Landwirtschaft beschlossen und beabsichtigt durch verschiedene Maßnahmen, die Existenzfähigkeit der Landwirte zu erhalten. Diese Intention beinhaltet auch Umstrukturierungen in der Landwirtschaft, die aufgrund von Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft oder durch regionale Veränderungen erforderlich werden. Diese werden durch die Bestimmungen des Landschaftsplans nicht eingeschränkt, sofern die Landwirtschaftskammer diese Veränderungen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung empfiehlt.

Umsetzung:

Der Rat der Stadt Wuppertal hat seit 1998 die Voraussetzungen geschaffen, den Vertragsnaturschutz zur extensiven Nutzung oder zum Biotopschutz einvernehmlich mit den Landwirten zu regeln. Sofern die Mittel von der EU und dem Land NRW zur Verfügung stehen, sollen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung z.B. in Naturschutzgebieten auf freiwilliger Basis mit den Landwirten vereinbart und finanziert werden.

Entwicklungsziele:

Die behördenverbindlichen Entwicklungsziele (gem. §18 LG NRW), die im Landschaftsplan dargestellt werden, sind vor allem das Entwicklungsziel 1 – Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft - bzw. 2 – Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen.

Für den Bereich des Kaltenbachtals ist das Entwicklungsziel 4 - Ausbau der Landschaft für die Erholung - dargestellt.

Durch die Bestimmungen des Landschaftsplanes werden landschaftsgerechte Erholungs- und Freizeitnutzungen sowie der Ausbau von Wegen nicht behindert. Die Ziele des Landschaftsplanes auf Erhalt der Landschaft sowie der Anspruch der Bevölkerung, den Landschaftsraum zur Naherholung zu nutzen, stimmen überein. Die Freizeitnutzung ist so zu regeln, dass die Ansprüche der verschiedenen Nutzergruppen untereinander und die Ansprüche des Naturschutzes ausreichend Berücksichtigung finden.

In einigen Bereichen wird das Entwicklungsziel 6 - temporäre Erhaltung für Flächen, für die der offengelegte Flächennutzungsplanentwurf Bauflächen darstellt, bzw. für die der Gebietsentwicklungsplan (GEP) z.T. über die Darstellungen des Flächennutzungsplanes hinaus allgemeinen Siedlungsbereich bzw. Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung darstellt. Die Bereiche für die nur der GEP Bauflächen darstellt, werden mit dem Entwicklungsziel 6.1 dargestellt.

Temporäre Erhaltung und Festsetzung:

Der Landschaftsplan Wuppertal-West ermöglicht die neuen Bauflächen im Flächennutzungsplan dadurch, dass diese mit dem Entwicklungsziel **6** – temporäre Erhaltung bis zur Verwirklichung der Ziele der Bauleitplanung - dargestellt werden. Darüber hinaus erfolgt für einige dieser Flächen eine temporäre Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet oder als Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen. Diese temporäre Erhaltung bzw. Festsetzung bedeutet, dass mit Rechtskraft eines Bebauungsplanes der Landschaftsplan mit seinen Festsetzungen automatisch zurückweicht.

Folgende Bauflächen aus dem FNP-Entwurf sind in den Landschaftsplänen mit dem Entwicklungsziel **6** – temporäre Erhaltung dargestellt:

Zoo-Erweiterungsfläche	Sondergebiet
Obere Rutenbeck	Wohnbaufläche
Nesselbergstraße/Küllenhahn	Mischgebietsfläche
Korzert/Silbersee	Fläche für Ver- und Entsorgung
Vonkeln	Wohnbaufläche
Heidestraße	Mischgebietsfläche
Robert-Lütters-Weg	Wohnbaufläche
Greuel	Wohnbaufläche
Kohlfurther Str./Schwaffert	Wohnbaufläche
Rather Straße	Mischgebietsfläche
Sudberger Straße	Wohnbaufläche
Auf dem Köttersiepen	Wohnbaufläche
Knechtweide	Betriebs- und Versorgungsfläche

Westl. Teil „Klärwerk Kohlfurth“	Betriebs- und Versorgungsfläche
Hinterdohr	Wohnbau- und Gewerbebaufläche
Haus Waldesruh	Gewerbebaufläche
Westl. Hintersudberger Str.	Mischgebietsfläche

Darüber hinaus müssen in den Landschaftsplänen Flächen mit dem Entwicklungsziel 6.1 – temporäre Erhaltung – dargestellt werden. Das sind Flächen, die im Gebietsentwicklungsplan (GEP 99) als allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) bzw. als Gewerbe- und Industriebereich (GIB) dargestellt sind, für die der Flächennutzungsplanentwurf jedoch keine bauliche Nutzung vorsieht. Da der Gebietsentwicklungsplan jedoch die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes hat und diese eigentlich widersinnige Anpassung Genehmigungsvoraussetzung ist, müssen dessen Darstellungen im Landschaftsplan berücksichtigt werden. Dies gilt für die Flächen:

Zur Waldesruh	Allgemeiner Siedlungsbereich
Vonkeln	Allgemeiner Siedlungsbereich
Schwabhausen/Friedensstraße	Allgemeiner Siedlungsbereich
Kemmannstr.	Allgemeiner Siedlungsbereich
Unterkirchen	Allgemeiner Siedlungsbereich
Hintersudberg / Schöppenberg	Allgemeiner Siedlungsbereich
Bereich östl. Roeberstr.	Allgemeiner Siedlungsbereich
Hindenburgstr.	Allgemeiner Siedlungsbereich
Bereich nördl. Selmaweg	Allgemeiner Siedlungsbereich
Bereich östl. Friedrichsberg	Allgemeiner Siedlungsbereich
An der Waldau	Allgemeiner Siedlungsbereich
Bereich südl. Schlieffenstr.	Allgemeiner Siedlungsbereich
Bereich westl. Wilhelmring	Allgemeiner Siedlungsbereich
Bereich westl. Mastweg	Allgemeiner Siedlungsbereich
Bereich nördl. Buscherhoferstr.	Allgemeiner Siedlungsbereich
Bereich südl. Möschenborn	Allgemeiner Siedlungsbereich
Bereich südl. Auf der Kante	Allgemeiner Siedlungsbereich
Bereich Oberheidter Str.	Allgemeiner Siedlungsbereich
Bereich Viehhofstr./Neviantdstr.	Allgemeiner Siedlungsbereich (= östl. Teil) und Bereich für gewerbliche u. industrielle Nutzung (= westl. Teil)
Nord-West-Zipfel Burgholz	Optionale Straßenplanung

sowie 14 weitere Kleinstflächen, für die der Gebietsentwicklungsplan „allgemeinen Siedlungsbereich“ darstellt.

In Absprache mit der Landesplanung wurde das seinerzeit im Osten (nördlich des Nachtigallenweges) im rechtskräftigen Naturschutzgebiet „Herichhauser Bachtal“ festgesetzte Entwicklungsziel 6.1 in EZ.1 geändert, weil die Landesplanung in diesem Bereich von einer potentiellen Bebauung Abstand nimmt.

Zu 3:

Mit dem Satzungsbeschluss sollen folgende Leitlinien für die Wuppertaler Landschaftsplanung durch den Rat beschlossen werden:

1. Die in den Landschaftsplänen getroffenen Festsetzungen können nur gemeinsam mit den Eigentümern und Nutzern der betroffenen Flächen verwirklicht werden. Dazu hat die Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde die Aufgabe, die Eigentümer und Nutzer von der Schutzwürdigkeit und den notwendigen Festsetzungen zu überzeugen und diese für ihre Mitwirkung zu gewinnen.

2. Im Bereich der Wuppertaler Landschaftspläne hat eine nachhaltige Land- und Forstwirtschaft Vorrang. Diese soll in „guter fachlicher Praxis“ ausgeübt werden und keine Belastung der Böden, des Grundwassers, der Fließgewässer und der Flora und Fauna bewirken.
3. Der festgestellte, schützenswerte Zustand der Landschaft in den Wuppertaler Landschaftsplänen ist ein „Nebenprodukt“ der bisherigen kulturlandschaftlichen Nutzung der Flächen, vielfach sogar deren Ergebnis.
4. Überlebens- und zukunftsfähige land- und forstwirtschaftliche Betriebe müssen sich in ihren Produkten und Produktionsweisen wechselnden Marktbedingungen anpassen können. Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen der Landschaftspläne müssen immer dann möglich sein, wenn sie für das Überleben eines landwirtschaftlichen Betriebes notwendig sind und wenn dabei die Grundsätze des nachhaltigen Wirtschaftens beachtet werden, u.a. damit keine stärkere Umweltbelastung oder ein vermehrter Umweltverbrauch verbunden ist. Erforderliche Ausnahmen und Befreiungen erteilt die Stadt Wuppertal im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer und im Benehmen mit den Betroffenen.
5. Vertragsnaturschutz wird im Einvernehmen mit den Landwirten auf weitere Flächen ausgedehnt. Von den Vertragspartnern übernommene Pflegeaufgaben sind durch die öffentliche Hand zu entgelten, Nutzungseinschränkungen sind zu entschädigen.
6. Bewohner und Gäste der Stadt Wuppertal sollen die Wuppertaler Landschaft erleben können. Naherholung und insbesondere sportliche Freizeitbetätigung müssen möglichst natur- und landschaftsverträglich ausgeübt werden. Dazu soll, wo immer notwendig, ein striktes Wegegebot gelten. Die Zugänge zur Landschaft müssen mit den verschiedenen Formen des Stadtverkehrs auch erreichbar sein.
7. Nutzungs- und Pflegekonzepte, die außerhalb einer land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung liegen oder darüber hinaus gehen, müssen die Gewähr für eine dauerhafte Aufrechterhaltung bieten.
8. Soweit der Flächennutzungsplan vorhandene Landschaft überplant, bedingt dies eine temporäre Festsetzung von Schutzgebieten. Die Anpassung der Landschaftspläne an den Gebietsentwicklungsplan in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan verlangt ebenfalls – trotz anderer Darstellung im Flächennutzungsplan - die temporäre Festsetzung von Schutzgebieten. Andere temporäre Nutzungen von Produktions- und Schutzflächen aufgrund anderer Bindungen (z.B. kurzfristige Pacht) oder Erwartungen sollen reduziert und minimiert werden.
9. Andere Flächennutzungen als Land- und Forstwirtschaft, Naherholung und Naturschutz sollen in den Wuppertaler Landschaftsplänen nicht ausgeweitet werden, haben allerdings Bestandsschutz.

Zeitplan:

Um einerseits den von der Bezirksregierung Düsseldorf vorgegebenen Zeitrahmen einzuhalten und andererseits der Verpflichtung, die Rechtskraft für den Landschaftsplan Wuppertal- West bis Mitte 2004 zu erreichen nachzukommen, ist es erforderlich, den Satzungsbeschluss im Frühjahr 2004 zu fassen.

Anlagen

1. Textteil zum Landschaftsplan West
2. Behandlung der Bedenken und Anregungen
3. Entwicklungs- und Festsetzungskarten